

Mauerseglerschutz an Gebäuden - Merkblatt für Architekten und Bauherrn

An vielen Gebäuden unserer Stadt nisten Vögel - Haussperlinge, Hausrotschwänze, Mehlschwalben und Mauersegler. Dieses Merkblatt soll Ihnen Hilfestellung für den gesetzlich vorgeschriebenen Erhalt dieser Nistplätze bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen leisten.

Warum brauchen Mauersegler unseren Schutz?

Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an älteren Gebäuden ohne Berücksichtigung des gesetzlichen Erhalts der Nistplätze führen zu einem starken Rückgang von Nistplätzen. Als Brutplätze nutzen Mauersegler Höhlungen unter Dachrinnen, hinter Fallrohren, Stuck oder Dachtraufkästen, oder genügend tiefe Mauerlöcher, z.B. in Brandmauern und Jalousiekästen. Die Nester sind in der Regel von außen nicht sichtbar und können meist nur durch den Ein- oder Ausflug eines Vogels erkannt werden. Einem einmal gewählten Brutplatz bleiben die Vögel oft jahrelang treu, die Nester werden jedes Jahr wieder aufgesucht.

Mauersegler sind Zugvögel. Sie treffen Ende April in Berlin ein. Mitte Mai werden 2-3 Eier gelegt, die ca. 18-20 Tage bebrütet werden. Die Nestlingszeit dauert etwa 6 Wochen, d.h. die Jungen fliegen Ende Juli - in Einzelfällen bis Mitte August - aus. Bereits ab August ziehen die Vögel wieder in ihre Winterquartiere ins südwestliche Afrika. Mauersegler ernähren sich von Fluginsekten, die über den Dächern der Stadt erbeutet werden.

Was können Sie als Bauherr tun?

Helfen Sie mit, die vorhandenen Brutplätze der Mauersegler zu erhalten und neue zu schaffen!

Bei allen Veränderungen am Gebäude sollte zuerst auf vorhandene Niststandorte von Mauerseglern geachtet werden. Erfahrene Ornithologen können feststellen, ob und wo an Ihrem Haus Mauersegler nisten. Vielleicht ist Ihr Haus ja auch als Mauerseglerbrutplatz der Naturschutzbehörde des Bezirksamts bereits bekannt.

Die Niststätten von Mauerseglern und anderen Vogelarten, die am Gebäude brüten, sind ganzjährig geschützt und dürfen nicht zerstört werden.

Sind an oder in einem zu sanierenden Gebäude Niststätten vorhanden, müssen Sie einen Antrag auf Befreiung vom § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung stellen.

Bedenken Sie, dass die Segler nur für kurze Zeit im Jahr bei uns sind und Junge aufziehen. Bei sorgfältiger Planung lassen sich Bau- oder Sanierungsmaßnahmen in den Zeitraum Mitte August bis April außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Mauersegler legen.

Auch bei Bau- oder Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit stehen die Niststätten unter Schutz und es muss auf den Erhalt des Neststandortes geachtet werden. Die Einflugöffnungen sollten wieder freiliegen und alle Störungen abgeschlossen sein, wenn die Segler Ende April bei uns eintreffen.

Wenn die Bautermine es erfordern, ist es eventuell auch möglich, mit Genehmigung der Senatsverwaltung für eine Brutperiode die Niststätten rechtzeitig vor Eintreffen der Vögel zu verschließen.

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit dürfen die Vögel nicht gestört werden. Nester mit Eiern oder Jungvögeln dürfen nicht zerstört oder verschlossen werden. Der Zugang zu den Nestern darf durch Gerüste oder Planen nicht versperrt sein und das Baugerüst muss ausreichend Platz um das Nest freilassen. Sonst ist es notwendig, die oberste Lage erst zu errichten, wenn die Brutzeit der Segler vorbei ist, d.h. wenn die Jungen mit Sicherheit ausgeflogen sind und das Nest nicht mehr genutzt wird.

Bei notwendiger Zerstörung einer Niststätte muss auf jeden Fall Ersatz geschaffen werden. Es gibt für jedes Gebäude unauffällige oder sogar dekorative Lösungen für das Anbringen oder den Einbau von Nisthilfen. Hilfsmaßnahmen wie das Anbringen von Nistkästen sollten am besten vor Beginn der Bau- oder Sanierungsmaßnahmen geklärt werden.

Bitte beachten Sie: Mauersegler verschmutzen die Hauswände nicht, wenn die Nisthilfen fach- und artgerecht angebracht werden. Sie übertragen auch keine Krankheiten auf den Menschen. Straßentauben finden bei artgerecht ausgeführten Schutzmaßnahmen keine Brutmöglichkeiten an diesen Stellen.

Welche künstlichen Nisthilfen gibt es?

Ist es nicht möglich, Niststätten zu erhalten, sind am einfachsten fertige Nisthilfen in Form von Niststeinen oder Nistkästen aufzuhängen bzw. in den Bau zu integrieren. Diese Nisthilfen können mit geeigneten Mitteln auch an die Farbgebung der Fassade angepasst werden. Informationen über Nisthilfen können Sie beim Arbeitskreis Biotop- und Flächenschutz des BUND Berlin oder bei Ihrem Bezirksamt erhalten.

Gesetzliche Grundlagen

Der Mauersegler ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 gem. § 10 Abs. 1 Nr. 10 eine besonders geschützte Vogelart. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten: "wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören". Die Brutplätze dürfen nicht entfernt werden und sind ganzjährig geschützt. Vor allen Baumaßnahmen muss in jedem Fall eine Befreiung bei der Obersten Naturschutzbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingeholt werden, wenn sich am Gebäude Niststätten von Vögeln befinden (Ausnahme: Haustaube). Für diese Nester sind nach Ende der Bautätigkeit Ersatzstandorte am selben Gebäude vorzusehen.

Wo erhalten Sie Auskunft ?

- BUND Berlin e.V. /
AK Biotop- und Flächenschutz
Crellestrasse 35
10827 Berlin
Tel. (030) 787900-0 oder -27, Fax: -18
e-mail: mauersegler@BUND-Berlin.de
- Oberste Naturschutzbehörde
Sachgebiet Artenschutz (I E 23),
Am Köllnischen Park 3, 10173 Berlin
Tel.: (030) 9025 0, Fax: (030) 9025 1057
- Bezirksämter
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung